

Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe vom 15.12.1983

in der Fassung vom 24.10.2001

Aufgrund der §§ 6 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229) und der §§ 7 Abs. 1, 8 Abs. 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AG AbwAG) vom 14.04.1981 (Nds. GVBl. S. 105) i. V. m. § 149 Abs. 1 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) i. d. F. vom 28.10.1982 (Nds. GVBl. S. 425), zuletzt geändert durch Art. IV des Niedersächsischen Haushaltsanpassungsgesetzes vom 20.12.1982 (Nds. GVBl. S. 526) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 08.02.1973 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch § 80 Abs. 1 Nr. 25 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 02.06.1982 (Nds. GVBl. S. 139), hat der Rat der Samtgemeinde Fintel in seiner Sitzung am 15.12.1983 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Abgabe

(1) Die Samtgemeinde Fintel wälzt die Abwasserabgabe ab, die sie

- a) für Einleiter, die weniger als 8 m³ je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten (Kleineinleitungen),
- b) für alle übrigen Einleiter, deren Schmutzwasser sie nach § 149 Abs. 1 NWG zu beseitigen hat (Direkteinleitungen)

an das Land Niedersachsen zu entrichten hat. Hierzu erhebt sie nach Maßgabe dieser Satzung eine Abgabe.

(2) Eine Einleitung liegt nicht vor, soweit das Schmutzwasser rechtmäßig auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht wird.

(3) Die Einleitung ist abgabefrei, wenn der Bau der Abwasserbehandlungsanlage mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und die ordnungsgemäße Schlammabfuhr sichergestellt ist.

§ 2

Abgabepflichtige

(1) Bei Direkteinleitungen ist abgabepflichtig, wer im Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde als Einleiter bezeichnet ist.

(2) Bei Kleineinleitungen ist abgabepflichtig, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Abgabebescheides Schuldner der Grundsteuer für das Grundstück ist, dessen

Schmutzwasser eingeleitet wird. Ist das Grundstück von der Grundsteuer befreit, ist abgabepflichtig, wer ohne diese Befreiung Schuldner der Grundsteuer wäre.

§ 3

Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht

(1) Für Direkteinleitungen besteht die Abgabepflicht, wenn und solange sie nach dem Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde gegeben ist.

(2) Bei Kleineinleitungen entsteht die Abgabepflicht für vorhandene Einleitungen jeweils zu Beginn eines jeden Kalenderjahres (Veranlagungsjahr), sonst mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der Einleitung folgt. Die Abgabepflicht erlischt mit dem Letzten des Monats, in dem die Einleitung durch Anschluss an die öffentliche Kanalisation entfällt oder der Abgabepflichtige den anderweitigen Wegfall der Gemeinde schriftlich anzeigt.

§ 4

Abgabemaßstab und Abgabesatz für Direkteinleitungen

Abgabemaßstab und -satz ergeben sich aus dem jeweiligen Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde.

§ 5

Abgabemaßstab und Abgabesatz für Kleineinleitungen

(1) Die Abgabe wird nach der Zahl der am 30.06. des Veranlagungsjahres auf dem Grundstück mit Hauptwohnung behördlich gemeldeten Einwohner berechnet.

(2) Die Abgabe beträgt je Einwohner

ab 01.01.1983	4,91 €
ab 01.01.1984	6,14 €
ab 01.01.1985	7,36 €
ab 01.01.1986	8,18 €
ab 01.01.1989	10,23 €
ab 01.01.1991	12,78 €
ab 01.01.1993	15,34 €
ab 01.01.1997	17,895 €

(3) Die Abgabe nach Abs. 2 ermäßigt sich auf 25 % für die Einwohner, für die der Samtgemeinde eine Ermäßigung gem. § 10 (3) Satz1 AbwAG vom Land gewährt wird. Die Ermäßigung fällt rückwirkend in voller Höhe weg, wenn die Samtgemeinde die Abgabe an das Land gem. § 10 (3) Satz 2 oder Satz 3 AbwAG entrichten muss.

§ 6 Heranziehung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden sein kann.

(2) Die Abgabe wird am 10. März des laufenden Jahres für das vergangene Kalenderjahr, frühestens jedoch 1 Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

§ 7 Pflichten des Abgabepflichtigen

Der Abgabepflichtige hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabeansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 8 Datenverarbeitung

(1) Zur Ausführung dieser Satzung darf die mit der Ermittlung, Festsetzung und Erhebung von Abwasserabgaben befassete Finanzabteilung der Samtgemeinde Fintel die hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten verarbeiten. Dieses sind:

Vor- und Zuname sowie Anschrift des Grundstückseigentümers, Anzahl der im Haus gemeldeten Einwohner sowie Bezeichnungen im Grundbuch/im Liegenschaftskataster.

(2) Die in Abs. 1 genannte Stelle darf die für Zwecke der Grundsteuer und des Melderechts bekanntgewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Absatz 1 genannten Zwecke nutzen und sich diese Daten vom Steueramt, Einwohnermeldeamt und Landkreis Rotenburg (Wümme) übermitteln lassen.

(3) Die Weitergabe nach Absatz 2 darf auch regelmäßig und im Wege automatisierter Abrufverfahren erfolgen. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind folgende Maßnahmen getroffen:

Vergabe von Passwörtern an die berechtigten Bediensteten für den Zuständigkeitsbereich.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen § 7 gelten als Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG, sofern sie Abgabengefährdungen darstellen.

§ 10
Anwendung des
Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes

Auf die Abgabe sind die Bestimmungen des NKAG entsprechend anzuwenden, soweit nicht diese Satzung besondere Vorschriften enthält.

§ 11
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.07.1983 in Kraft.

Lauenbrück, den 15. Dezember 1983

Samtgemeinde Fintel

gez. Graf von Bothmer
Samtgemeindebürgermeister

gez. Engel
Samtgemeindedirektor